

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung einer Bewertung nach § 137h Absatz 1 Satz 4 SGB V:
Perkutane Implantation eines interatrialen Shunts zur Behandlung von Herzinsuffizienz mit erhaltener oder reduzierter linksventrikulärer Ejektionsfraktion

Vom 4. Februar 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2021 Folgendes beschlossen:

1. Für die Methode „Perkutan implantierter interatrialer Shunt zur Behandlung der Herzinsuffizienz mit reduzierter linksventrikulärer Ejektionsfraktion (LVEF < 40%)“ führt der G-BA eine Bewertung nach § 137h Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch.
2. Für die Methode „Perkutan implantierter interatrialer Shunt zur Behandlung der Herzinsuffizienz mit erhaltener oder leicht verminderter linksventrikulärer Ejektionsfraktion (LVEF \geq 40%)“ führt der G-BA keine Bewertung nach § 137h Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 4. Februar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken